Az.: E311-4/13

Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten

- **1.** Für die Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten gilt ab sofort Folgendes:
- Die Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten erfolgt, wenn
 - eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und
 - früher entrichtete Beiträge nicht erstattet wurden und
 - sich daraus eine aktuelle Rentenanwartschaft aus eigener Versicherung ergibt oder
 - eine Rente aus eigener Versicherung von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird

<u>oder</u>

• sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind

oder

• eine gesetzliche Unfallrente beziehen.